

# PLANZEICHNUNG (TEIL A)



# ZEICHENERKLÄRUNG

**I. FESTSETZUNGEN**  
Es gilt die BauNVO von 1990.

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102	§9(7) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9(11) BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§9(11) BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§9(11) BauGB
	Parkfläche / öffentlich	
	Zugang / Zufahrt zum Wildpark	
	Grünfläche / öffentlich (Wildpark) (siehe Text (Teil B) Ziffer 2.1)	§9(1)15 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§9(1)25b BauGB
	Fläche für Wald	§9(1)18b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text - Teil B Ziffer 2.2)	§9(1)25a BauGB

**II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
Übernahme gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

	Waldschutzstreifen	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
--	--------------------	---------------------------

**III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

- 19/2 Flurstücknummern
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 16,80 m Maßangaben
- Höhenlinien bezogen auf Normal-Null (NN)

**IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUF GRUNDLAGE DES LANDESWALDGESETZES (LWaldG) (§ 9 (6) BauGB)**  
Innerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig.

# TEXT (TEIL B)

**1. ALLGEMEINES**  
1.1 Die Oberflächenentwässerung der versiegelten Flächen hat durch Versickerung auf den offen zu haltenden Grün- bzw. Pflanzflächen zu erfolgen (§ 9 (1) 14 BauGB).

**2. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN**  
(Arten, Qualitäten, Pflege und Schutzmaßnahmen: siehe gründerischen Fachbeitrag)

**2.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)**  
*Einzelbäume:*  
Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstämme zu ersetzen.  
*Öffentliche Grünfläche "Wildpark":*  
Die öffentliche Grünfläche "Wildpark" ist dauerhaft als überwiegend mit heimischen standortgerechten Laubbäumen und Gehölzen bestandene Flächen zu erhalten.

**2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**  
*Fläche 1*  
Innerhalb der mit 1 bezeichneten Flächen ist Rasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.  
*Fläche 2*  
Innerhalb der mit 2 bezeichneten Flächen ist Rasen anzulegen; es sind mindestens 5 heimische standortgerechte Laubbäume als Hochstämme oder Stammbüsche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
*Fläche 3*  
Innerhalb der mit 3 bezeichneten Fläche ist Rasen anzulegen; es sind mindestens 3 heimische standortgerechte Laubbäume als Hochstämme oder Stammbüsche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Am südlichen Rand, d.h. straßenbegleitend, ist eine lockere Bepflanzung aus heimischen standortgerechten Sträuchern und weiteren mindestens 7 heimischen standortgerechten Laubbäumen als Hochstämme anzulegen und dauerhaft zu erhalten.  
*Fläche 4*  
Innerhalb der mit 4 bezeichneten Fläche ist eine lockere Bepflanzung aus heimischen standortgerechten Sträuchern und mindestens 13 heimischen standortgerechten Laubbäumen als Hochstämme anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Sämtliche o.g. Gehölze sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang umgehend durch Gehölze gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

**2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**  
Stellplätze, Geh- und Fahrflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen.

# PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.06.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Mölln, für das Gebiet südlich des Wildparks, südlich und westlich des Waldhallenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

# VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 04.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 24.03.2011 erfolgt.
- Auf Beschluss des Bauausschusses vom 17.03.2011 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Der Bauausschuss hat am 17.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2011 bis einschließlich 06.05.2011 während folgender Zeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.03.2011 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 31.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mölln, den 19. Juni 2012

- Bürgermeister -

Berkenthin, den 5.08.2011

- öff. best. Vermessungsingenieur -

Mölln, den 19. Juni 2012

- Bürgermeister -

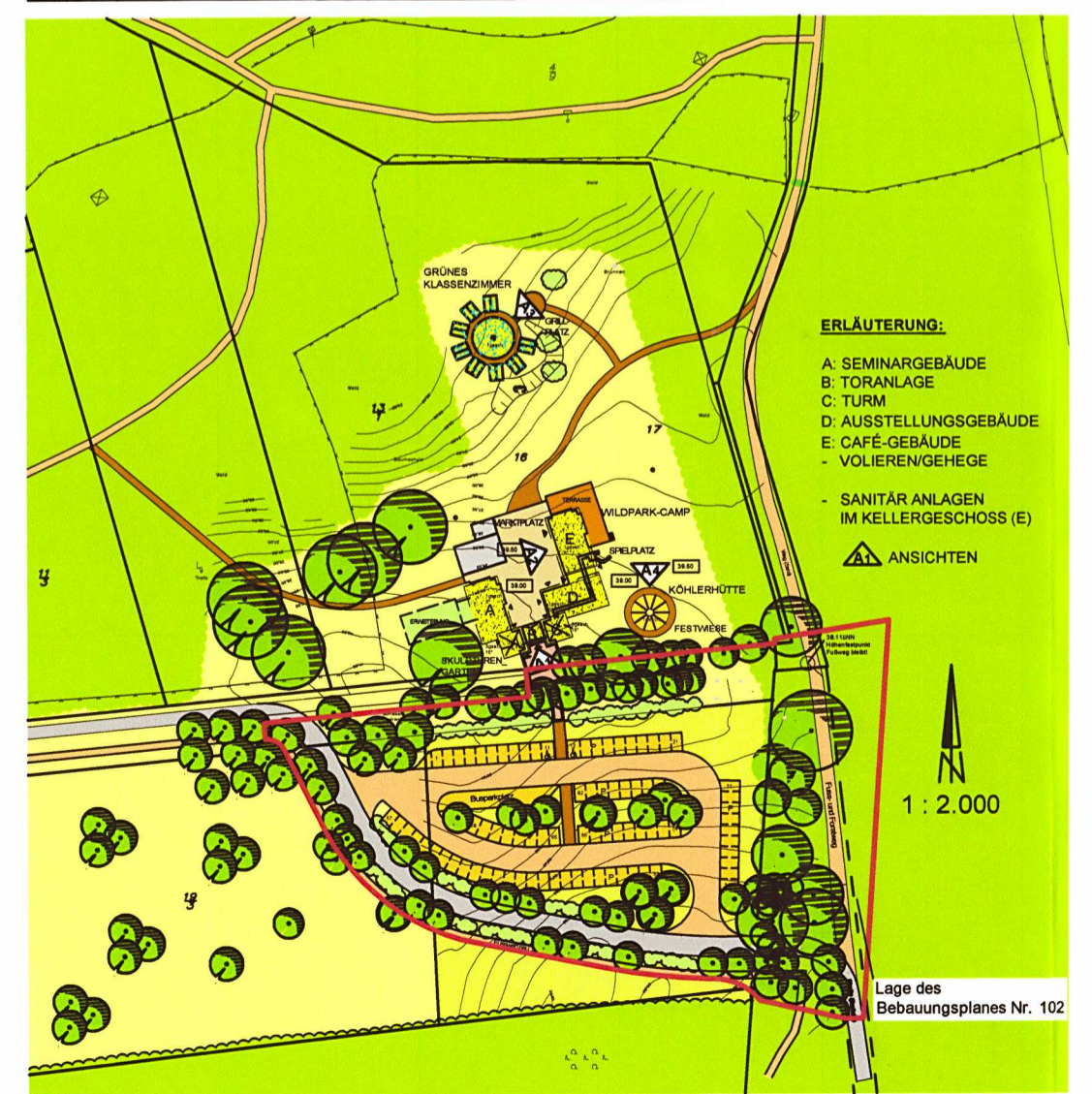
Mölln, den 19. Juni 2012

- Bürgermeister -

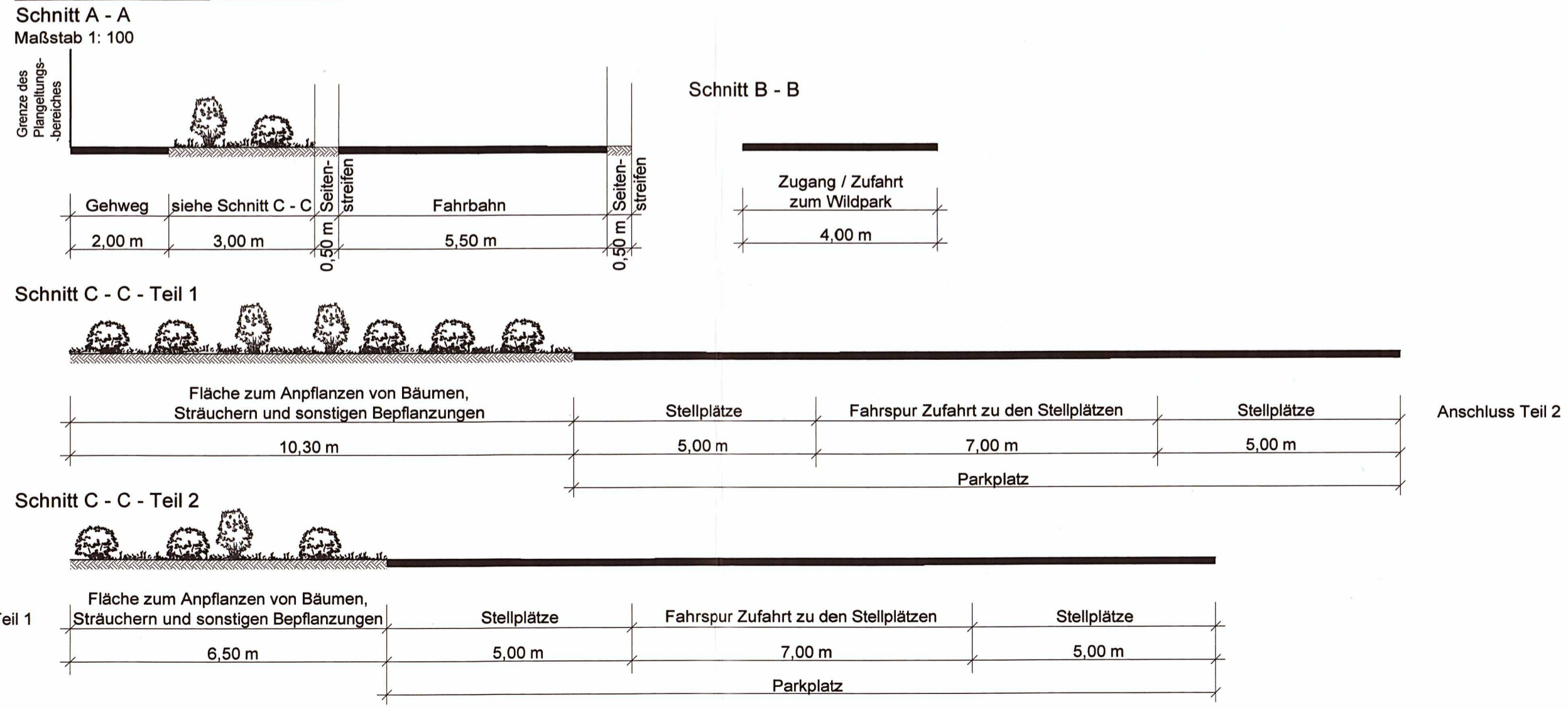
Mölln, den 26. Juni 2012

- Bürgermeister -

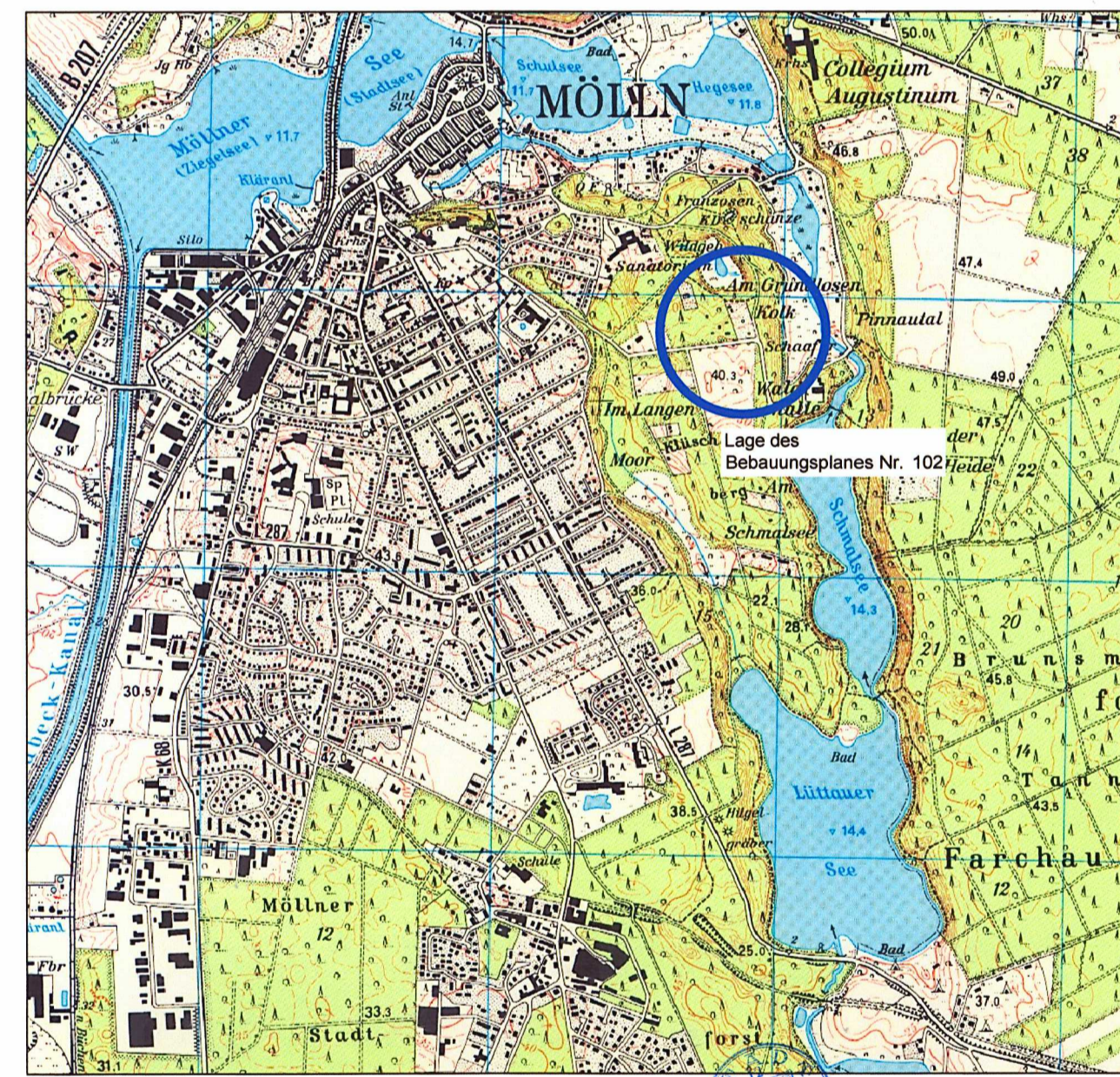
# STÄDTEBAULICHER ENTWURF (nicht verbindlich)



# STRASSENPROFIL (nicht verbindlich)



# Übersichtskarte 1:25.000



**SATZUNG DER STADT MÖLLN  
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 102**  
für das Gebiet  
südlich des Wildparks, südlich und westlich des Waldhallenweges

Datum: Juni 2011      Planungsbüro: